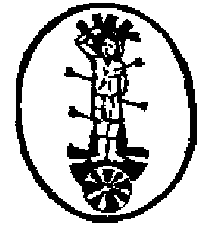


# Geschäftsordnung Pfarrgemeinderat St. Sebastian, Lobberich

vom 20. März 2002, zuletzt geändert am 4. Juni 2003



## 1. Geltung

Diese Geschäftsordnung regelt in Ergänzung der Satzung die Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates. Die Bestimmungen der gültigen Satzung gehen vor.

## 2. Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich, außer bei der Beratung von Personalangelegenheiten sowie bei Tagesordnungspunkten, für die der Pfarrgemeinderat Nicht-Öffentlichkeit beschließt. Bei der Beratung nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte haben nur die Mitglieder des Pfarrgemeinderates sowie mit der Zustimmung des Pfarrgemeinderates einzelne Gäste, soweit sie zur Mitberatung oder Information nötig sind, Zutritt. Alle Anwesenden sind zur Verschwiegenheit über nichtöffentliche Beratungen verpflichtet.

## 3. Einberufungsfristen

3.1 Die Einladung zur Pfarrgemeinderatssitzung ist unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung jedem Mitglied mindestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung zuzustellen. Tagt der Pfarrgemeinderat öffentlich, so ist die Einladung samt Tagesordnung auch durch Aushang und in anderer geeigneter Weise bekannt zu machen. In dringenden Fällen kann mit verkürzter Frist von zwei Tagen eingeladen werden.

3.2 Verlangt ein Vorstandsmitglied oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates das Zusammentreten des Pfarrgemeinderates (§ 8, 1), so muss der Pfarrgemeinderat innerhalb von zwei Wochen einberufen werden.

## 4. Anträge

4.1 Antragsberechtigt sind alle Pfarrangehörigen und alle in der Gemeinde tätigen Gruppen.

4.2 Anträge müssen schriftlich gestellt und kurz begründet werden; sie müssen in den Vorschlag für die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie zwei Wochen vor der Sitzung vorliegen.

4.3 Mitglieder des Pfarrgemeinderates können Anträge in dringenden Fällen bis zur Festlegung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung einbringen, wenn keines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Danach können in der Sitzung auch von Mitgliedern nur noch Anträge gestellt werden, die einen Gegenstand der beschlossenen Tagesordnung betreffen; diese bedürfen nicht mehr der Schriftform.

## 5. Tagesordnung

5.1 Die Tagesordnung wird vom Vorstand des Pfarrgemeinderates vorberaten und vorläufig aufgestellt. Der Pfarrgemeinderat beschließt die endgültige Tagesordnung am Beginn der Sitzung.

5.2 Die Tagesordnung enthält in der Regel folgende Punkte:

- Schriftlesung, Gebet, geistlicher Impuls,
- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung,
- Festlegung der endgültigen Tagesordnung,
- vertagte Punkte der letzten Sitzung,
- Informationen, Beratung und Beschlussfassung zu Sachfragen und Anträgen,
- Verschiedenes
- Festlegung des nächsten Sitzungstermins.

## 6. Beschlussfähigkeit

Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird zu Beginn oder während der Sitzung auf Antrag Beschlussunfähigkeit festgestellt, so können in dieser Sitzung nur Informationen gegeben werden und ein allgemeiner Gedankenaustausch stattfinden. Alle Beratungen und Entscheidungen sind zu vertagen; ein neuer Sitzungstermin ist alsbald anzusetzen.

## 7. Leitung der Sitzung

Der bzw. die Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Leitung kann auch von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen werden. Ein Wechsel ist auch während der Sitzungen möglich.

## 8. Beratungsordnung

8.1 Der Sitzungsleiter bzw. die Sitzungsleiterin eröffnet zu jedem Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt, hierbei ist eine Bündelung zu Einzelaspekten des aufgerufenen Punktes möglich.

8.2 Alle Mitglieder des Pfarrgemeinderates - die stimmberechtigten (§ 3, 1) und die beratenden (§ 3,2) - haben Rede- und Antragsrecht; eingeladene sachkundige Gäste können an den Beratungen teilnehmen. Sonstigen Anwesenden kann auf Antrag eines Pfarrgemeinderatsmitgliedes durch Beschluss des Pfarrgemeinderates Rederecht zugestanden werden.

8.3 Durch "Anträge zur Geschäftsordnung" (Zuruf) wird die Rednerliste unterbrochen. Diese Anträge sind nach Ende des bereits aufgerufenen Redebeitrags sofort zu behandeln. Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nicht mit der Sache, sondern nur mit dem weiteren Verlauf der Beratungen befassen; dies sind:

- Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
- Antrag auf Schluss der Rednerliste,
- Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
- Antrag auf Vertagung,
- Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
- Antrag auf Nichtbefassung,
- Hinweise zur Geschäftsordnung und Satzung.

Zu einem Geschäftsordnungsantrag darf nur eine Wortmeldung dafür und eine dagegen zugelassen werden; danach wird über den Geschäftsordnungsantrag sofort abgestimmt.

## **9. Persönliche Erklärung**

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung können Pfarrgemeinderatsmitglieder eine persönliche Erklärung abgeben. Durch diese erhält das Pfarrgemeinderatsmitglied Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf seine Person gemacht wurden, zurück zu weisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder seine Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt. Die persönliche Erklärung wird ins Protokoll aufgenommen, wenn sie schriftlich eingereicht wird.

## **10. Beschlussfassung**

10.1 Der Pfarrgemeinderat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§ 9,1). Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Geheim ist abzustimmen, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

10.2 Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Pfarrgemeinderates betreffen, nimmt dieses an der Abstimmung nicht teil.

10.3 Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in der selben Sitzung nur nochmals beraten und abgestimmt werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Wiederaufnahme in die Tagesordnung zustimmen.

10.4 Der Sitzungsleiter bzw. die Sitzungsleiterin stellt die Zahl der ja- und Nein-Stimmen sowie der Enthaltungen fest und gibt das Abstimmungsergebnis bekannt.

10.5 Bei einer PGR-Sitzung kann kein Beschluss zu einem Gegenstand gefasst werden, der nicht auf der Einladung aufgeführt war, es sei denn, die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des PGR stimmt zu.

## **11. Wahlen und Nachwahlen**

11.1 Wahlen und Nachwahlen zum Vorstand und zum Sprecherteam (§ 6,2) des Pfarrgemeinderates bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wahlen können nur stattfinden, wenn dieser Tagesordnungspunkt den Mitgliedern rechtzeitig mit der Einladung bekannt gegeben wurde.

11.2 Wahlen werden geheim mittels Stimmzettel vorgenommen. Per Handzeichen kann gewählt werden, wenn dies beantragt wird und kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

11.3 Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern (§ 77,5) bedarf der Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderates. Sie erfolgt grundsätzlich geheim.

## **12. Protokoll**

Über die Sitzungen des Pfarrgemeinderates werden Ergebnisprotokolle angefertigt.

Das Protokoll muss enthalten:

- Datum, Dauer und Ort der Sitzung,
- die Namen der anwesenden und der entschuldigten Pfarrgemeinderatsmitglieder und der zur Beratung eingeladenen Gäste,
- die Tagesordnung,
- die eingebrachten Anträge mit Namen der Antragsteller,
- die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis,
- alle Beratungsergebnisse, einschließlich verabredeter Planungen und Aufgabenverteilungen,
- persönliche Erklärungen, die schriftlich eingereicht werden,
- die Ergebnisse von Wahlen.

Das Protokoll ist vor einer Veröffentlichung dem Vorstand und in der nachfolgenden Sitzung dem Pfarrgemeinderat vorzulegen. Es wird in der genehmigten Form vom Sitzungsleiter bzw. der Sitzungsleiterin und vom protokollführenden Pfarrgemeinderatsmitglied unterschrieben.

## **13. Schlussbestimmungen**

13.1 Diese Geschäftsordnung wurde am 20. März 2002 durch Beschluss des Pfarrgemeinderates in der Pfarrgemeinde St. Sebastian angenommen und in Kraft gesetzt und am 4. Juni 2003 erweitert. Sie gilt bis auf weiteres.

13.2 Änderungen können mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderats beschlossen werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt den Mitgliedern rechtzeitig mit der Einladung bekannt gegeben wurde.